

Gemeinde Meggen



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

vom 24. November 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten	2
§ 1 Zuständigkeit	2
§ 2 Meldepflicht	2
§ 3 Einsargen, Überführung	2
II. Bestattungen	2
§ 4 Wartefrist / Bestattungsbewilligung	2
§ 5 Bestattungsanspruch	2
§ 6 Anordnung der Bestattung	3
§ 7 Kirchliche Bestattung	3
§ 8 Bestattungsarten	3
§ 9 Bestattungszeiten	4
§ 10 Kosten	4
III. Friedhof	4
§ 11 Friedhofanlagen	4
§ 12 Schutz der Anlagen, Ruhe und Ordnung	4
§ 13 Grababraum	4
IV. Grabarten	5
§ 14 Grabarten	5
§ 15 Urnenfelder	5
§ 16 Gemeinschaftsgrab	5
§ 17 Familiengräber für Erdbestattungen	5
§ 18 Familiengräber für Urnen	6
§ 19 Friedhofplan / Belegung	6
§ 20 Grabesruhe	6
V. Grabmäler / Grabgestaltung	7
§ 21 Grabmäler	7
§ 22 Grabeinfassungen, Grabunterteilungen	7
§ 23 Englischer Friedhof	7
§ 24 Bepflanzung von Reihengräbern	7
VI. Schlussbestimmungen	8
§ 25 Rechtsmittel	8
§ 26 Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Meggen erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 (SRL Nr. 840) sowie auf § 10 lit. b der Gemeindeordnung Meggen vom 6. Juni 1993 folgendes Reglement

I. Zuständigkeiten

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Meggen untersteht dem Gemeinderat. Er bezeichnet aus seiner Mitte ein zuständiges Mitglied.

² Der Gemeinderat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofverwaltung) dem zuständigen Bereich der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.

§ 2 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und bei der zuständigen Amtsstelle des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben. Meldepflichtig sind auch Totgeburten.

§ 3 Einsargen, Überführung

¹ Sobald der Arzt den Tod festgestellt hat, hat das Einsargen der verstorbenen Person zu erfolgen.

² Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes, im geschlossenen Sarg, in der Friedhofhalle Hintermeggen aufzubahren oder in das Krematorium zu überführen.

II. Bestattungen

§ 4 Wartefrist / Bestattungsbewilligung

¹ Die verstorbene Person darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

² Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung vorgenommen werden.

§ 5 Bestattungsanspruch

¹ In den Friedhofanlagen von Meggen werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Meggen hatten.

² Ausnahmen werden bewilligt:

- a) für Megger Bürgerinnen und Bürger
- b) für verstorbene Personen, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Nachkommen, ausnahmsweise Geschwister) ihren Wohnsitz in Meggen haben
- c) für englische Staatsangehörige, die im Raume Innerschweiz verstorben sind (nur Englischer Friedhof)
- d) weitere ausserordentliche Fälle

³ Für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen unter lit. a bis d ist die Friedhofverwaltung zuständig.

⁴ Für alle Bestattungen im Sinne der Ausnahmen von lit. a bis d ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung festgelegt wird.

§ 6 *Anordnung der Bestattung*

¹ Das zuständige Zivilstandsamt trifft die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- a) Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung
- b) Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Krematoriumsortes

² Die Friedhofverwaltung Meggen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl
- b) Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und allenfalls mit anderen zuständigen Stellen (z.B. Pfarramt) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfristen für Erdbestattungen
- c) Erteilen des Auftrages für die Bestattung an das Friedhofpersonal
- d) Organisation Parkdienst (Kosten z.L. Angehörige)
- e) Führen der Bestattungs- und Gräberkontrolle.

§ 7 *Kirchliche Bestattung*

¹ Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das zuständige Pfarramt verantwortlich.

² Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, so sorgt die Friedhofverwaltung für die Bestattung.

§ 8 *Bestattungsarten*

¹ Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

§ 9 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstag-Nachmittagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind möglich, wenn die Fristen nach § 4 nicht eingehalten werden können.

§ 10 Kosten

Die Einwohnergemeinde Meggen übernimmt für Verstorbene, die in Meggen ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten und hier beigesetzt werden, die Kosten für:

- a) die Grabstätte, ausgenommen konzessionspflichtige Gräber
- b) die Bestattung
- c) die Kremation
- d) die einheitliche Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab für Erstbestattungen
- e) die Verrichtungen der Friedhofverwaltung Meggen

III. Friedhof

§ 11 Friedhofanlagen

Die Einwohnergemeinde Meggen verfügt über folgende Friedhofanlagen:

- a) Friedhof Hintermeggen
- b) Englischer Friedhof

§ 12 Schutz der Anlagen, Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhöfe sind Gedenkstätten und gelten als Besinnungsorte. Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material überstellt werden.

³ Es ist verboten, Tiere in die Friedhöfe mitzunehmen.

§ 13 Grababraum

Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhöfen tätig sind, haben den Friedhof in geordnetem Zustand zurückzulassen. Grababraum ist durch Gärtner und Bildhauer mitzunehmen und zu entsorgen.

IV. Grabarten

§ 14 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

¹ im Friedhof Hintermeggen:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis 7 Jahre (Kindergräber)
- c) Reihengräber für Urnen
- d) Urnenfelder
- e) Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)
- f) Familiengräber für Erdbestattungen (kostenpflichtig)
- g) Familiengräber für Urnen (kostenpflichtig)

² im Englischen Friedhof (kostenpflichtig):

- a) Reihengräber für Urnen
- b) Familiengräber für Urnen

§ 15 Urnenfelder

¹ Im Urnenfeld werden die Urnen in einem gemeinsamen Grabfeld beigesetzt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Gemeinde. Individuelle Bepflanzungen sind nicht gestattet.

² Die Beschriftung erfolgt auf einheitlichen Inschriftplatten. Diese werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und an den vorhandenen Stellwänden befestigt. Die Beschriftung der Platten ist Sache der Angehörigen. Es sind nur gravierte Inschriften zulässig.

§ 16 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in einem Sarkophag beigesetzt. Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Individuelle Bepflanzungen sind nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch eine einheitliche Beschriftung durch die Gemeinde.

§ 17 Familiengräber für Erdbestattungen

¹ Familiengräber für Erdbestattungen stehen auf dem Friedhof Hintermeggen nur zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

² Konzessionsverträge für Familiengräber können nicht im Voraus abgeschlossen werden.

³ Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre, in der Meinung, dass nach 20 Jahren nicht mehr bestattet werden darf. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung um 20 Jahre oder wenigstens um so viele Jahre verlängert werden, dass die Grabesruhe der zuletzt verstorbenen Person gesichert ist. Auslaufende Konzessionsverträge werden nur verlängert, wenn der Konzessionsnehmer eine der Bedingungen gemäss § 5 dieses Reglementes erfüllt.

⁴ Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung festgesetzt. Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Konzessionsinhaber besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 18 Familiengräber für Urnen

¹ Familiengräber für Urnenbestattungen stehen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben, auf dem Friedhof Hintermeggen und auf dem Englischen Friedhof zur Verfügung.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung um 10 Jahre oder wenigstens um so viele Jahre verlängert werden, dass die Grabesruhe der zuletzt verstorbenen Person gesichert ist. Auslaufende Konzessionsverträge werden nur verlängert, wenn der Konzessionsnehmer die Bedingungen gemäss § 5 dieses Reglementes erfüllt.

³ Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung festgesetzt. Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages durch den Konzessionsinhaber besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 19 Friedhofplan / Belegung

¹ Die Gräber werden fortlaufend gemäss Friedhofplan abgegeben.

² Die Reservation einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist nicht zulässig.

§ 20 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für:

a) Erdbestattungen inkl. Kindergräber	20 Jahre
b) Urnen-Reihengräber	10 Jahre
c) Urnenfeld	10 Jahre
d) Gemeinschaftsgrab Beschriftung	unbeschränkt mind. 20 Jahre

² Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Gräber durch die Friedhofverwaltung abgeräumt. Die Aufhebung der Gräber wird vorgängig öffentlich bekannt gemacht. Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über nicht entfernte Grabmäler und Bepflanzungen.

V. Grabmäler / Grabgestaltung

§ 21 Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes entsprechen. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen. Die Gestaltung der Grabmäler wird vom Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung festgelegt.

² Für die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

³ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die der Bewilligung nicht entsprechen, auf Kosten des Gesuchstellers entfernen zu lassen.

§ 22 Grabeinfassungen, Grabunterteilungen

Grabeinfassungen und Grabunterteilungen sind nicht gestattet. Die Abgrenzung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

§ 23 Englischer Friedhof

¹ Um den Charakter des Englischen Friedhofes als Waldfriedhof zu erhalten, sind nur einheitliche, vom Gemeinderat vorgeschriebene Grabmäler zugelassen. Sie werden von der Friedhofverwaltung versetzt und sind in der Konzessionsgebühr inbegriffen.

² Die Bepflanzung und der Unterhalt des Englischen Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde. Individuelle Bepflanzungen sind nicht gestattet.

§ 24 Bepflanzung von Reihengräbern

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen im Friedhof Hintermeggen ist Sache der Angehörigen. Allfällige Weisungen der Friedhofverwaltung sind zu befolgen.

² Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

³ Verwelkte Kränze und Blumen können von der Friedhofverwaltung entfernt und entsorgt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen im Friedhof- und Bestattungswesen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Meggen Einsprache erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates Meggen können innert 20 Tagen seit Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern angefochten werden.

§ 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt jenes vom 8. Dezember 1974. Es tritt mit der Zustimmung des Gesundheits- und Sozialdepartementes in Kraft.

² Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

³ Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben.

Meggen, 24. November 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Andreas Heer

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ottiger

Beschlossen mit GRB Nr. 420 vom 24. November 2004

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 22. März 2005